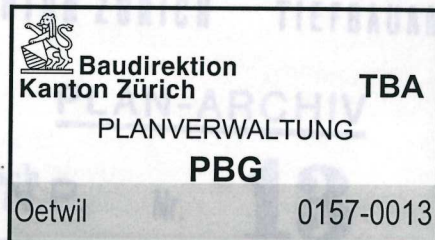


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Juli 1978



3120. Quartierplan. Am 27. Oktober 1977 bzw. 3. Januar 1978 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. S. um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 8. August 1977 und 19. Dezember 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zelgli-Chloster. Der Beschluss vom 8. August 1977 wurde am 23. August 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirkrates Meilen vom 27. September 1977 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a. S. vom 19. Dezember 1977 betrifft eine Aenderung der Baulinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 657. Diese Aenderung erfolgte aufgrund eines Begehrens der Eigentümerin (Martin, Bau- und Verwaltungs AG, Zürich). Da durch diese Massnahme keine weiteren Grundeigentümer betroffen wurden, konnte auf eine Ausschreibung verzichtet werden.

Oetwil a. See

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Gemeindestrasse Gusch-Nidertal, im Osten durch den Lieburgerbach (öffentliches Gewässer Nr. 5), im Süden durch die bestehende Gossauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 8, und im Westen durch die Esslingerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oetwil a. S. wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient als Basis die bestehende bzw. korrigierte Gossauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 8. Das für die teilweise zu verlegende Gossauerstrasse notwendige Land wurde im Rahmen des vorliegenden Quartierplans bereits ausgeschieden. Von der Gossauerstrasse zweigt eine Ringerschliessungsstrasse ab. Für den Bau derselben ist die Rodung von ca. 160 m² Wald erforderlich. Die entsprechende Aufforstungsfläche wurde im Quartierplan vorgesehen. Die grundsätzliche Zustimmung des Oberforstamtes liegt vor, die definitive Bewilligung muss hingegen vor Baubeginn der Ringerschliessungsstrasse noch eingeholt werden. Von der Ringerschliessungsstrasse ist noch eine Ausmündung in die Esslingerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, vorgesehen.

Die strassenbaupolizeiliche Bewilligung für die beiden Ausmündungen in die Gossauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 8, und für die Ausmündung in die Esslingerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die bestehende Ausmündung der Gemeindestrasse Gusch-Nidertal in die Esslingerstrasse wird aufgehoben. Die Strasse wird abgekröpft und in die Ringerschliessungsstrasse eingeführt. Längs des Lieburgerbaches und des Dorfbaches sowie zwischen der Ringerschliessungsstrasse und der Gossauer- bzw. der Esslingerstrasse sind ferner noch separate Fusswegverbindungen vorgesehen.

Die mit 26 m an der Ringerschliessungsstrasse, mit 18 m am zu verlegenden Teilstück der Gemeindestrasse und mit

14,5—20 m an den Fusswegverbindungen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan für die zu verlegende Gossauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 8, eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Baudirektion bereits festgesetzten Linien überein (vgl. DV Nr. 542/1977). Die Baulinien an der Esslingerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und an der Gemeindestrasse Gusch-Nidertal werden in besondern öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten bzw. durch den Gemeinderat festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 5,0 % bei der Ringerschliessungsstrasse, von 4,5 % beim Anschlussstück an die Esslingerstrasse und von 4,0 % beim zu verlegenden Teilstück der Gemeindestrasse Gusch-Nidertal auf.

Die das Quartierplangebiet begrenzenden bzw. durchquerenden öffentlichen Gewässer (Lieburgerbach und Dorfbach) sind nicht durchwegs hochwassersicher ausgebaut. Der vorgesehene Ausbau hat im Rahmen der Quartierplanerschliessung bzw. im Bereich überschwemmungsgefährdeter Grundstücke vor der Ueberbauung derselben zu erfolgen.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Oetwil a. S. vom 8. August 1977 und 19. Dezember 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zelgli-Chloster mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen sowie mit Baulinien an verschiedenen Fusswegverbindungen werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die strassenbaupolizeiliche Bewilligung für die beiden Ausmündungen in die Gossauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 8, und für die Ausmündung in die Esslingerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. S., 8618 Oetwil a. S. (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Meilen, 8706 Meilen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Juli 1978

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller